

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

M 341.

Freitag den 7. December.

1849.

L a n d t a g .

Vierte öffentliche Sitzung der ersten Kammer
am 5. December 1849.

Der Präsident verliest eine schriftliche Interpellation des Abgeordneten v. Carlowich: wenn die von der Regierung zugesagten Vorlagen in Bezug auf der deutschen Angelegenheit an die Kammer gelangen werden? — Auf Antrag des Finanzausschusses (Mammen) wird beschlossen, denselben um 2 Mitglieder zu verstärken. — Die gestrige Interpellation Josephs beantwortet Min. v. Friesen: der im 21., 25. und 26. Bezirk gewählte Lindner sei deshalb noch nicht einberufen, weil der Wahlcommissar angezeigt habe, daß vorgekommene Formwidrigkeiten wegen in einigen Abtheilungen eine Nachwahl stattfinden müsse. Joseph bemerkt: er besitze Zeugnisse darüber, daß diese Unregelmäßigkeiten nur bei der Wahl in die zweite Kammer vorgefallen seien und beantragt, daß Präsidium möge auf schleunige Einberufung Lindners Bedacht nehmen, zieht aber auf eine befriedigende Neuherierung des Ministers diesen Antrag zurück. Derselbe beantragt sodann, die Regierung zu ersuchen, daß sie schleunigst in der Wahlabteilung Wilsdruff für diejenigen Wähler eine Nachwahl veranstalte, welche bei der früher auf einen Tag beschränkten Ausgabe der Stimmzettel ihr Schmäschrech nicht ausübt haben. Er hebt namentlich hervor, daß §. 10 des Wahlgesetzes streng befolgt werden müsse, daß dessen Sinn ganz deutlich sei und namentlich die Kammerverhandlungen darüber keinen Zweifel zulassen. Der Antrag gelangt an den Legitimationsausschuss, dessen Vorsitzender v. Biedermann ist.

Hierauf wird zur Wahl des Ausschusses zu Prüfung der Reclamationen suspendirter Gewählter verschritten. Von 39 Abstimmenden erhalten Küttnau und Schenck 35, Ziesch 34, Joseph 26, v. Wachdorf 21 Stimmen.

Die Anwendung des Untersuchungsverfahrens auf den Dresdner Maiaufstand.

Es wird vielleicht einem großen Theile der Leser d. Bl. nicht bekannt sein, daß über die Anwendbarkeit des Untersuchungsverfahrens auf den Dresdner Aufstand vom 3. bis 9. Mai d. J. und die damit in Verbindung stehenden Vorgänge, eine Meinungsverschiedenheit zwischen angesehenen sächsischen Rechtsgelehrten vorgetreten ist, welche einen Wechsel von Streitschriften zur Folge gehabt hat. Wir glauben daher, daß die nachfolgende Notiz hierüber, welche für keinen von beiden Theilen Partei zu nehmen, sondern bloß das Sachverhältnis darzustellen beabsichtigt, denselben nicht unwillkommen sein werde.

Das Gesetz vom 18. November 1848, welches das öffentlich-mündliche Strafverfahren mit Geschworenen zunächst für Presvergehen bei uns einführt, enthält in §. 67. die Bestimmung, daß auch bei den (dort näher angegebenen) Verbrechen, welche man im Allgemeinen „politische“ zu nennen pflegt, das Justizministerium ermächtigt sein sollte, in einzelnen Fällen das Verfahren in Anwendung bringen zu lassen.

Gernau ist in §. 45. u. 46. der „Grundrechte des deutschen Volks“ vorgeschrieben, daß das Gerichtsverfahren öffentlich und mündlich sein, in Strafsachen der Anklageprozeß gelten und Schwurgerichte jedenfalls in allen schwereren Strafsachen und bei politischen Vergehen urtheilen sollen.

Hierauf gestützt, unternahm ein sächsischer Rechtsgelehrter*) darguthin:

*) „Erörterung der Frage über die Stabilität des geheimen Untersuchungsverfahrens in Bezug auf den Dresdner Aufstand etc.“ (Entnahm aus den „Minuten der Criminaleschule“) Leipzig 1849.

dass die Anwendung des in dem Gesetze vom 18. Novbr. 1848 provisorisch geordneten neuen Strafverfahrens auf die den Beteiligten als schwerere politische Vergehen angerechneten Unternehmungen, welche die Dresdner Bewegung vom 3. bis 9. Mai ausmachen und mit ihr in unmittelbarem Zusammenhange stehen, auf rechtlicher Notwendigkeit und auf den einfachen Grundsäcken richterlicher Gesetzesanwendung beruhe.

Er stützte diese Behauptung auf folgende zwei Sätze, die in jener Schrift weiter ausgeführt sind:

I. In §. 67 des angeführten Gesetzes ist das Justizministerium „bis auf Weiteres“ zwar nur „ermächtigt“ worden, daß durch dieses Gesetz zunächst für Presvergehen und dergleichen angeordnete Verfahren auch bei andern politischen Vergehen „in einzelnen Fällen in Anwendung bringen zu lassen.“ Allein die Auslegung, welche diese Vorschrift sogleich bei ihrer Entstehung durch die Erklärungen der Regierung und die schlechthin zustimmenden Beschlüsse der Kammern erhalten hat, erweitert dieselbe in solchem Maße, daß sie dem Ministerium zugleich die Verpflichtung auferlegt, das Verfahren des angezogenen Gesetzes unter denjenigen Voraussetzungen, unter welchen das Ministerium jene Ermächtigung gesucht und empfangen hat, unfehlbar in Anwendung bringen zu lassen. Nun aber entsprechen die in Frage stehenden Vergehen diesen Voraussetzungen vollständig: — also ist die bezeichnete Verbindlichkeit des Ministeriums eingetreten.

II. Nach den Grundrechten des deutschen Volkes, §§. 45, 46, soll das Gerichtsverfahren öffentlich und mündlich sein, in Strafsachen der Anklageprozeß gelten und sollen bei allen politischen Vergehen Schwurgerichte urtheilen.

So weit es hierzu in den einzelnen deutschen Staaten erst neuer Gesetze bedarf, bleiben zwar, nach Vorschrift des Einführungsgesetzes, bis zur Erlassung derselben für die betreffenden Verhältnisse die bisherigen Gesetze in Kraft; so weit hingegen die Ausführung dieser grundrechtlichen Bestimmungen ohne neue Gesetze möglich ist, sind sie sofort in Anwendung zu bringen. Nun aber ist die Ausführung der genannten §§. 45, 46 der Grundrechte im Königreiche Sachsen in Ansehung aller derjenigen politischen Vergehen, welche den Voraussetzungen der in §. 67 des Gesetzes vom 18. November 1848 ertheilten Ermächtigung entsprechen, — also auch in Ansehung des sächsischen Maiaufstandes — eben in Folge jener §. 67 bereits ermöglicht: — also sind jene Bestimmungen der Grundrechte durch Anwendung des in dem Gesetze vom 18. November 1848 vorgezeichneten Verfahrens auf die zum erwähnten Aufstande gehörigen Vergehen in Ausführung zu bringen.

Diese Gesetzesanwendung ist, als eine von den Grundrechten schlechthin gebotene, nicht mehr von einer Ministerialentschließung, sondern von der richterlichen Entscheidung der Gerichtsbehörden, deren Selbstständigkeit verfassungsmäßig und grundrechtlich gesichert ist, abhängig. Erfolgt daher in den fraglichen Fällen nicht eine Anklage nach Maßgabe des neuen Strafverfahrens, so haben die Gerichte ein Strafverfahren nicht einzuleiten.

Ein Ansinnen der Regierung im entgegengesetzten Sinne würde eine — grundrechtlich für unstatthaft erklärt — Cabine - und Ministerialjustiz sein und daher ein grundrechtswidriges Verfahren der Gerichte nicht rechtfertigen.“ —

Gegen diese Ausführung trat ein anderer gleichfalls ungenannter Rechtsgelehrter*) und bald darauf Herr Appellationsrat Ader-

*) „Widerlegung der „„Erörterung““ ic. Greifberg 1849.“